

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Dr. Giulia Mariani  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[giulia.mariani@finma.ch](mailto:giulia.mariani@finma.ch); [regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

10. Mai 2022

## Stellungnahme zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)

Sehr geehrte Frau Dr. Mariani, sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economie suisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

1. **Gleichzeitiges Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen GwG, GwV und GwV-FINMA und Übergangsbestimmungen:** die genannten Regelwerke müssen aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend gleichzeitig und abgestimmt in Kraft gesetzt werden.
2. **Begrüssung des Verzichts auf den Erlass von zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zum nGwG** (Art. 4 Abs. 1 nGwG sowie Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> nGwG).
3. **Keine Erstellung eines No-AML-Reports in jedem Fall** (Art. 22a E-GwV-FINMA).

### 1 Gleichzeitiges Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen GwG, GwV und GwV-FINMA und Übergangsbestimmungen

Der Erhalt von Rechtssicherheit ist ein zentrales Anliegen für unsere schweizerischen Unternehmen. Diese ist denn auch tragender Pfeiler unseres Erfolgsmodells.

Das revidierte nGwG sowie die GwV des Bundesrats sollen am 1. Oktober 2022 in Kraft treten, während das Inkrafttreten der teilrevidierten GwV-FINMA per 1. Dezember 2022 geplant ist. Diese regulatorischen Eingriffe erfolgen alle in einem sensitiven und mit bedeutsamen Straffolgen versehenen Bereich. Durch die gestaffelte Einführung der neuen Regeln entstünden damit zwangsläufig Normenkonflikte bei den betreffenden Erlassen und ihrer Umsetzung. Damit wird erhebliche und vermeidbare

Rechtsunsicherheit geschaffen und das rechtsstaatliche Gebot der kohärenten Gesetzgebung zumindest geritzt. Gerade auch aufgrund der bei einer Verletzung der neuen Regeln greifenden Strafbestimmungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei ist diese Rechtsunsicherheit zwingend zu vermeiden. Es ist daher wesentlich, dass die verschiedenen Rechtsgrundlagen abgestimmt und gleichzeitig in Kraft treten.

Unsere Mitglieder, der Schweizerische Versicherungsverband (SVV), die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) sowie das Forum SRO würden vor dem Hintergrund der neuen Vorgaben zur risikobasierten Aktualisierung der Kundenbelege nach Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> nGwG überdies die Aufnahme einer Übergangsbestimmung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der GwV-FINMA begrüßen, was auch wir grundsätzlich unterstützen (vgl. im Detail die Stellungnahmen der genannten Organisationen vom 10. Mai 2022).

## **2 Begrüssung des Verzichts auf den Erlass von zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zum nGwG (Art. 4 Abs. 1 nGwG sowie Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> nGwG)**

Wir unterstützen den Verzicht auf den Erlass von zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zum nGwG. Es ist überzeugend und begrüßenswert, dass angesichts des Gesetzeswortlautes sowie der Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft dazu in der GwV-FINMA weder hinsichtlich der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 nGwG) noch bei der periodischen Aktualisierung der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> nGwG) zusätzliche Ausführungsbestimmungen der FINMA erlassen werden.

## **3 Keine Erstellung eines No-AML-Reports in jedem Fall (Art. 22a E-GwV-FINMA)**

Art. 22a E-GwV-FINMA verlangt nach vertieften Abklärungen aufgrund von Art. 6 Abs. 2 GwG einen entsprechenden Vermerk über den Abschluss der Abklärungen und den Grund für die Nichtmeldung. Was dabei genau festzuhalten ist, ergibt sich risikobasiert aus den konkreten Umständen. Oftmals kann jedoch eine Feststellung, dass sich der Verdacht nicht erhärtet hat, genügen (z. B. als Teil des Vermerks im Abklärungssystem oder einer Rückmeldung an einen Kundenberater per E-Mail). **Nur bei besonderen Umständen ist eine vertiefte Abklärung vorzunehmen und ein «No-AML-Report» zu erstellen**, nicht schon bei jeder Abfrage in Datenbanken. Eine andere Lesart wäre weder praktikabel noch verhältnismässig (vgl. im Detail die Stellungnahmen unserer Mitglieder SVV, SRO-SVV, Forum SRO und SBVg).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches